

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1135/2022

Abteilung: Fachbereich 5

Bearbeiter/in: Dittus, Sabine
Nolasco, Robin
Welter, Daniela

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Produkt:
Betrag:
Betrag:
Betrag:
Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	13.07.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Verkehrsausschuss	13.07.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	21.07.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Einführung einer Satzungsregelung für kommerzielle Verleihsysteme für sogenannte E-Scooter

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt zum 01.09.2022 die Einführung einer Satzungsregelung für kommerzielle Verleihsysteme für sogenannte E-Scooter gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf eines neuen § 2a der Satzung der Stadt Speyer über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) inklusive Gebührentatbestand.

Begründung:

Seit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom 06.06.2019 können Elektroller (sogenannte E-Scooter) auf deutschen Straßen legal genutzt werden. Recht schnell nach dem Inkrafttreten der eKFV haben in vielen größeren deutschen Städten entsprechende E-Scooter-Verleihsysteme Einzug gehalten und mancherorts für chaotische Zustände auf Geh- und Radwegen gesorgt. Gerade der schnell wachsende Leihrollermarkt hat in vielen Bereichen zu einer Überlastung des Stadtraums und zu Nutzungskonflikten mit anderen Verkehrsteilnehmern geführt. Nach wie vor sorgen falsch abgestellte und vor allem den Fuß- oder Radverkehr behindernde E-Scooter immer wieder für Unmut in den Kommunen und können darüber hinaus die Mobilität und Sicherheit von körperlich beeinträchtigten Menschen (zum Beispiel Geh- oder Sehbehinderte) in besonderer Weise einschränken. Auch das Stadtbild leidet sehr, wenn E-Scooter wahllos an Hausecken oder Straßenlaternen lehnen, quer über den Gehweg oder in Grünanlagen liegen.

Grundsätzlich können Verleihsysteme mit E-Scootern eine sinnvolle Ergänzung zu einem nachhaltigen urbanen Mobilitätssystem darstellen und gemeinsam mit dem ÖPNV die klimafreundliche Nahmobilität stärken. Dafür muss sich ein solches Leihsystem aber geordnet in den Stadtraum integrieren, so dass ein verträgliches Nebeneinander von Fahrrädern, E-Scootern und Fußgängerverkehr ermöglicht wird (Stichwort: „Gerechte Verteilung des öffentlichen Raums“).

Da es sich recht schnell gezeigt hat, dass es für einen stadtverträglichen Betrieb der Leihsysteme klarer Vorgaben durch die Kommunen braucht, haben einige der größeren Städte Regeln für den Betrieb von Leihrollersystemen aufgestellt und mit den Anbietern freiwillige Qualitätsvereinbarungen für einen geordneten Betrieb der sogenannten Sharing-Angebote getroffen. Diese können beispielsweise die Festlegung von Parkverbotszonen, die Begrenzung der Anzahl von E-Scootern im Stadtgebiet, die Festlegung von Verantwortlichkeiten inklusive einem Beschwerdemanagementsystem und ähnliches beinhalten. Dennoch hat dies in den meisten Städten nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Nutzungskonflikte geführt, da die Kommunen selbst keine direkten Maßnahmen ergreifen können, sondern auf das kooperative Verhalten der Verleihfirmen angewiesen sind.

Um bereits im Vorfeld steuernd eingreifen zu können, wenn Anbieter ihre E-Scooter in Speyer ausrollen möchte, hat die Verwaltung mögliche Flächennutzungskonflikte vorab geprüft und eine Maßnahmenliste erstellt, die für mehr Ordnung und Sicherheit sorgen soll:

1. Im engeren Altstadtbereich (Zone A) dürfen E-Scooter nur an festen Stationen ausgeliehen und wieder abgestellt werden. Ein „wildes“ Abstellen ist dort ausgeschlossen. Nur im Bereich außerhalb dieser Zone ist das sogenannte „free-floating-Prinzip“ zulässig, d.h. dort kann der E-Scooter überall ordnungsgemäß abgestellt werden, er darf allerdings auch dort nicht den übrigen Verkehr behindern.
2. Sowohl in Zone A als auch in Zone B wird die maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern begrenzt, denn auch richtig geparkte E-Scooter können in übermäßiger Anzahl zu Flächennutzungskonflikten führen (=> Flottenbegrenzung)
3. In Fußgängerzonen ist das Befahren mit E-Scootern generell untersagt. Auch in öffentliche Parkanlagen gilt ein Fahrverbot für E-Scooter.
4. In bestimmten Bereichen ist das Parken / Abstellen der E-Scooter generell untersagt. Dies betrifft in erster Linie Grünflächen und Parkanlagen.
5. Die Anbieter eines kommerziellen Verleihsystems haben eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

Aktuell gibt es noch keine gefestigte Rechtsprechung zu der Frage, ob es sich bei dem Angebot eines kommerziellen Verleihsystems um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung handelt. Dies wird derzeit noch kontrovers diskutiert und vereinzelte unheitliche Rechtsprechung gibt es bislang nur zu Mietradsystemen. Während das Obergerverwaltungsgericht Hamburg in 2009 noch entschieden hatte, dass sich die Straßennutzung durch das Mietradsystem „Nextbike“ im Rahmen des Gemeingebrauchs halte (OVG Hamburg, Beschluss vom 19.06.2009, Az.: 2 Bs 82/09), hat das Obergerverwaltungsgericht Münster in einer jüngeren Entscheidung hingegen die Nutzung von Mieträdern als erlaubnispflichtige Sondernutzung

eingestuft (OVG Münster, Beschluss vom 20.11.2020, Az.: 11 B 1459/20). Zur Begründung hat das OVG Münster ausgeführt, dass Mieträder zwar auch zum Zwecke des Verkehrs genutzt werden, dass aber der dem kommerziellen Vermietgeschäft dienende gewerbliche Zweck, der auf den Abschluss eines Mietvertrages gerichtet ist, überwiege, so dass sich der Verleih bzw. die Vermietung von Mieträdern nicht von sonstigem Straßenhandel unterscheidet und daher einer besonderen Erlaubnis bedürfe.

Einige größere Städte, wie beispielsweise Bremen und Düsseldorf, sind inzwischen dazu übergegangen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für kommerzielle E-Scooter-Verleiher im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen zu reglementieren und entsprechende Sondernutzungsgebühren zu erheben. Auch in Dortmund soll den Anbietern der Verleihsysteme künftig mittels Sondernutzungserlaubnis verbindliche Vorgaben gemacht werden. Weitergehende Satzungsregelungen existieren nach Kenntnis der Verwaltung in anderen Kommunen noch nicht.

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung an, dass es sich bei den kommerziellen Verleihsystemen um eine (gebührenpflichtige) Sondernutzung handelt. Daraus folgt, dass die konkrete Ausübung dieser Nutzung und deren Schranken durch Satzung verbindlich ausgestaltet und reguliert werden kann, was dem Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung eindeutig vorzuziehen ist. Die Satzungsregelung ermöglicht der Verwaltung, selbst zu agieren und nicht erst dann zu reagieren, wenn die erste Verleihfirma ihre E-Scooter-Flotte in Speyer ausgebracht und damit Tatsachen geschaffen hat.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Satzung
- Anlage 2: Gebiet Übersicht
- Anlage 3: Gebiet Satzung

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.